

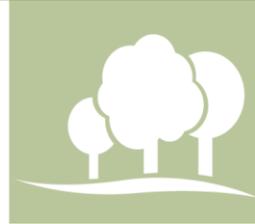
Bauleitplanung



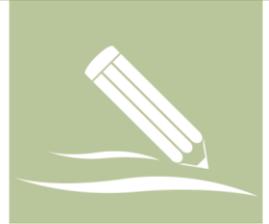
Städtebau | Architektur
Freiraumplanung



Umweltplanung
Landschaftsplanung



Dienstleistung
CAD | GIS



Stadt Neustadt an der Weinstraße Bebauungsplan „Dammstraße – III. Änderung“

Textliche Festsetzungen



1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 Sonstiges Sondergebiet- Einzelhandel Nahversorgung (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

siehe Plan

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

1. Ein Vollsortimentmarkt mit Backshop und Bistrobereich mit innenstadt- und nahver-
sorgungsrelevantem Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von max. 1.700 qm,
dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus
folgenden Sortimentsbereichen beschränkt:
 - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
 - Drogerie, Kosmetik, Parfümerie
 - Blumen
 - Freiverkäufliche pharmazeutische Artikel
2. Randsortimente: Alle innenstadtrelevanten Sortimente gem. der „Sortimentsliste für
die Stadt Neustadt an der Weinstraße“ sind nur als Randsortimente zulässig. In der
Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamt-
verkaufsfläche des Betriebes nicht übersteigen.¹
3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur,
4. die erforderlichen Stellplätze
5. Werbeanlagen und Werbepylone
6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume
7. Sozialräume und Verwaltungsräume
8. Feuerwehrumfahrten
9. Sonstige Nebenanlagen

¹ Die Bestimmung der innenstadtrelevanten Sortimente ergibt sich aus der sogenannten „Sortimentsliste für die Stadt Neustadt an der Weinstraße“ in Tabelle 33 auf den Seiten 148 – 152 der „Einzelhandelskonzeption für die Stadt Neustadt an der Weinstraße“ (Stadt + Handel, 2011, Dortmund / Karlsruhe). Die betreffenden Seiten sind der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen beigelegt.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

1.2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Siehe Plan

Auf der Gemeinbedarfsfläche wird die maximale Grundfläche für das Feuerwehrgebäude auf 470 qm festgesetzt.

1.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Sonstigen Sondergebiet wird auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 durch Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie weitere untergeordnete Nebenanlagen (§ 12 bzw. 14 BauNVO) bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Im Sonstigen Sondergebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe) festgesetzt von:

GH = 9,0

Die Gebäudehöhe im SO wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante First / Gebäude) und der Oberkante des Diedesfelder Weges, gemessen im rechten Winkel an der straßenseitigen Gebäudemitte und senkrecht zum Rand der Fahrbahn.

Eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um 1,5 m durch untergeordnete Gebäudeteile (Schornsteine, Lüftungs- und Kühlungsanlagen) ist zulässig.

1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Plan

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

1.4 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im gesamten Planungsgebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen von über 50 m sind in der abweichenden Bauweise zulässig. Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

1.5 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

siehe Plan,

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdachte Stellplätze, Garagen und Carports im gesamten Plangebiet nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Stellplätze und die zugehörigen Zufahrten sind im gesamten Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Flächen sowie den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind Stellplätze auf der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

1.6 FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

siehe Plan,

hier: Feuerwehr

1.7 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Plan,

hier: landwirtschaftlicher Weg

hier: Ein- und Ausfahrt zum Diedesfelder Weg

**1.8 FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN ODER UNTERIRDISCHEN VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

hier: Abwasser-Trennsystem

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist der Ortskanalisation zuzuleiten. Die unbelasteten Niederschlagswasser von Dach- und Stellplatzflächen sind getrennt hiervon zu erfassen und über geeignete Rückhaltevorrichtungen in den nördlich verlaufenden Pfuhlwiesengraben zu leiten.

Siehe Plan:

Hier: 20-kV-Freileitung

**1.9 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Siehe Plan,

Zweckbestimmung Schutzgrün: Eine Bepflanzung der Fläche hat gem. den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zu erfolgen (vgl. Ziffer 1.14).

**1.10 WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

Siehe Plan,

hier: Pfuhlwiesengraben

**1.11 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)**

Siehe Plan,

hier: Rebland

**1.12 DIE FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Zum Schutz des Bachlaufes des Pfuhlwiesengrabens ist der Gewässerrandstreifen durch Sukzessionsüberlassung naturnah zu entwickeln. Hierzu sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und langfristig zu sichern. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen im Bereich der angrenzenden Parkplatzflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig.

**1.13 MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

**1.14 FLÄCHEN ODER BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Die Andockstation des Verbrauchermarktes ist komplett einzuhausen. Fassade und Dach der Andockstation sind aus einem Material herzustellen, das ein Schalldämm-Maß von $R_w \geq 25$ dB hat. Überdachung und Wand an der Nordseite der Anlieferungsrampe sind mindestens 3 m über die Vorderkante der Andockstation nach Westen zu führen.

**1.15 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

P1: Schutzgrün

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist gärtnerisch anzulegen. Auf der Fläche sind mindestens drei standortgerechte Laubbaumhochstämme gemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3 xv. mit Ballen, StU 20 - 25 cm, Wurzelraum mindestens 12 cbm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

P2: Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 und DIN 18920 entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen im Plangebiet sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind, zu verwenden. Hierzu kann beispielsweise die „Straßenbaumliste der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag“ (März 2018) herangezogen werden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar.

Pflanzliste Laubbaumhochstämme (Beispiele)

- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Winterlinde (*Tilia cordata*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Birke (*Betula verrucosa*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

- Hochstämme: 3 xv., StU 20 -25 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

SCHUTZABSTAND ZUM PFUHLWIESENGRABEN GEMÄSS § 31 LWG

Gem. § 31 LWG bedürfen die Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der Genehmigung. Der Schutzabstand von 10 m zum Gewässer ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die hier vorgesehenen Stellplätze bedürfen der Genehmigung.

3 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

Dächer und Fassaden (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 LBauO)

Für Dacheindeckungen und Fassadengestaltungen sind grelle, blendende, spiegelnde, glänzende, reflektierende usw. Materialien unzulässig.

Dachneigungen größer als 45 Grad sind unzulässig.

Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausnahmsweise ist ein Werbepylon mit Werbung für den geplanten Verbrauchermarkt in Richtung Diefelder Weg auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Werbeanlagen dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen mit bewegtem bzw. blinkendem Licht oder Wechselbildern (Videowalls) und Himmelsstrahler (‘Skybeamer’) sowie Laserwerbung oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

4 HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege

Bei der Vergabe von Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Denkmalbehörde zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Denkmalbehörde diese, sofern notwendig, überwachen können.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.

Ergänzende Hinweise zum Lärmschutz

Anlieferungen mit einem LKW sind in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr aus schalltechnischen Gründen nicht zulässig.

Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu

beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) zu beachten.

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen, um eine Störung der Avifauna während der Brutzeit zu vermeiden.

SORTIMENTSLISTE FÜR DIE STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 ⁵³ | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|--|-----------------------------------|--|
| Innenstadtrelevante Sortimente | | |
| Augenoptik | 47.78.1 | <i>Augenoptiker</i> |
| Bekleidung (ohne Sportbekleidung) | 47.71 | <i>Einzelhandel mit Bekleidung</i> |
| Bettwaren* | Aus 47.51 | <i>Einzelhandel mit Textilien</i> <i>(daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)</i> |
| Bücher | 47.61 47.79.2 | <i>Einzelhandel mit Büchern</i> <i>Antiquariate</i> |
| Briefmarken/ Münzen* | 47.78.3 | <i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen)</i> |
| Computer (PC-Hardware und -Software) | 47.41 | <i>Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software</i> |
| Elektrokleingeräte | Aus 47.54 | <i>Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten</i> <i>(NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)</i> |
| Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör | 47.78.2 | <i>Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)</i> |
| Glas/Porzellan/Keramik | 47.59.2 | <i>Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren</i> |
| Haus-/Bett-/Tischwäsche | Aus 47.51 | <i>Einzelhandel mit Textilien</i> <i>(daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)</i> |
| Hausrat | Aus 47.59.9 | <i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g.</i> <i>(NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)</i> |

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 ⁵³ | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|--|-----------------------------------|---|
| Innenstadtrelevante Sortimente | | |
| Heimtextilien/Gardinen | Aus 47.53 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen) |
| | Aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä.) |
| Kinderwagen | Aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Holz-, Korb-, Korb- und Flechtwaren) |
| Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche | Aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien) |
| Leuchten/Lampen* | Aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten) |
| Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätsbedarf)* | 47.74 | Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln |
| Musikalien | 47.59.3 | Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien (NUR: Einzelhandel mit Musikalien) |
| Papier/Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf | 47.62.2 | Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln |
| Schuhe, Lederwaren | 47.72 | Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren |
| Spielwaren | 47.65 | Einzelhandel mit Spielwaren |
| Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote) | Aus 47.64.2 | Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote) |
| Telekommunikationsartikel | 47.42 | Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten |
| Teppiche (ohne Teppichböden) | Aus 47.53 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern) |
| | Aus 47.79.1 | Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (daraus NUR: Einzelhandel mit antiken Teppichen) |

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 ⁵³ | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|--|-----------------------------------|--|
| Innenstadtrelevante Sortimente | | |
| Uhren/Schmuck | 47.77 | <i>Einzelhandel mit Uhren und Schmuck</i> |
| Unterhaltungselektronik | 47.43 | <i>Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik</i> |
| | 47.63 | <i>Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern</i> |
| Waffen/Jagdbedarf/ Angeln* | Aus 47.78.9 | <i>Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)</i> |
| | Aus 47.64.2 | <i>Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (NUR: Anglerbedarf)</i> |
| Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Pos- ter/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände | 47.78.3 | <i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerbli- chen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln</i> |
| | Aus 47.59.9 | <i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Korb-, Korb- und Flecht- waren</i> |
| Zeitungen/Zeitschriften | 47.62.1 | <i>Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen</i> |
| Zoologischer Bedarf und lebende Tiere | 47.76.2 | <i>Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren</i> |
| Innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente | | |
| Blumen | Aus 47.76.1 | <i>Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen)</i> |
| Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie | 47.75 | <i>Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpfl- gemitteln</i> |
| Nahrungs- und Genussmit- tel | 47.2 | <i>Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und Tabakwa- ren (in Verkaufsräumen)</i> |
| Pharmazeutische Artikel, freiverkäuflich* | 47.73 | <i>Apotheken</i> |

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 ⁵⁴ | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|---|--------------------------------|---|
| Nicht innenstadtrelevante Sortimente | | |
| Baumarktsortiment im engeren Sinne | Aus 47.52 | Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern) |
| | Aus 47.53 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen) |
| | Aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore) |
| | Aus 47.78.9 | Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz) |
| Boote und Zubehör | Aus 47.64.2 | Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Boote) |
| Elektrogroßgeräte* | Aus 47.54 | Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen) |
| Fahrräder und Zubehör ⁵⁵ | 47.64.1 | Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör |
| Gartenartikel (ohne Gartenmöbel) | Aus 47.59.9 ⁵⁶ | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Koch- und Bratgeschirr für den Garten) |
| | Aus 47.52.1 ⁵⁷ | Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. (daraus NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten) |
| Kfz-Zubehör | 45.32 | Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör |
| Möbel | 47.59.1 | Einzelhandel mit Wohnmöbeln |
| | Aus 47.79.1* | Einzelhandel mit Antiquitäten* und antiken Teppichen (daraus NICHT: Einzelhandel mit antiken Teppichen) |
| Motorräder und Zubehör* | 45.40 | Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör |

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 ⁵⁴ | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|------------------------------------|-----------------------------------|--|
| Musikinstrumente ⁵⁸ | 47.59.3 | Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien (NUR: Einzelhandel mit Musikinstrumenten) |
| Pflanzen/ Samen | Aus 47.76.1 | Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Blumen) |
| Sonstiger Einzelhandel a. n. g. | Aus 47.78.9 | Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Non-Food-Waren a. n. g.) |